

Kulturförderung der Stadt Osnabrück

Richtlinie für die Vergabe von Projektmitteln für kulturelle Vorhaben

Präambel

Die Friedensstadt Osnabrück mit ihrer lebendigen Kunst- und Kulturszene ist maßgeblich geprägt von den Angeboten freier Kulturträger, Initiativen, Kulturschaffenden und Künstler:innen.

Mit diesen Förderrichtlinien verfolgt die Stadt Osnabrück das Ziel, sie zu unterstützen und die Vielfalt des Kulturlebens zu erhalten, zu bereichern und weiterzuentwickeln.

(Hinweis: Die strategischen Ziele und Handlungsfelder der Stadt Osnabrück bis 2030, hier Handlungsfeld „Vielfältiger Kulturstandort und lebendige Friedensstadt“ finden Sie auf der Homepage der Stadt)

Freien Kulturträger:innen, Initiativen, Vereinen und Einzelpersonen wird mit dieser Förderrichtlinie ein verbindlicher und transparenter Handlungsrahmen für die finanzielle Förderung kultureller und künstlerischer Vorhaben zur Verfügung gestellt.

Fördervoraussetzungen

Die Antragstellung ist für alle offen, die Kulturveranstaltungen, Kulturprojekte, Ausstellungen oder Kunstwerke/Installationen planen, sofern es sich um einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben handelt.

Inhaltliche Vorgaben werden nicht gemacht. Die Vorhaben sollten durch ihre thematischen, künstlerischen, innovativen, pädagogischen oder partizipativen Qualitäten überzeugen.

Die Veranstaltungen / Projekte müssen öffentlich zugänglich sein.

Die Veranstaltungen / Projekte finden grundsätzlich in Osnabrück statt.

Anträge können abweichend davon auch von Osnabrücker Künstler:innen und Kurator:innen oder Kulturschaffenden gestellt werden, die ein Projekt außerhalb Osnabrücks planen, wenn von einer positiven Wirkung für die Stadt Osnabrück auszugehen ist.

Projektbezogene Kooperationen mit städtischen Stellen schließen eine Förderung nicht aus.

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen, die auch ausschließlich auf kommerzieller Basis durchgeführt werden könnten

- Veranstaltungen und Projekte, die vorrangig oder ausschließlich der Verwirklichung von Benefizabsichten dienen,
- Veranstaltungen, die vorrangig oder ausschließlich der Werbung für politische oder religiöse Zielsetzungen dienen,
- Veranstaltungen und Projekte, die vorrangig oder ausschließlich dem Vereinsleben nutzen,
- Veranstaltungen und Projekte, die vorrangig oder ausschließlich dazu beitragen, staatliche Feiertage zu begehen
- sowie die ausschließliche Anschaffung technischer Ausstattungsgegenstände.

Beratungsgremium

Über die Förderung beraten verschiedene Fachjürs. Diese sprechen unter Berücksichtigung der formalen Kriterien unabhängig eine Förderempfehlung aus.

Mitglieder der Jürs sind der/die Fachbereichsleiter:in Kultur sowie die Fachdienstleiter:innen des Fachbereiches Kultur. In den Bereichen „Bildende Kunst“ und „Musik“ werden in der Regel bis zu 4 externe fachliche Expert:innen beratend hinzugezogen. Die Jury im Bereich „Allgemeine Projektförderung“ wird beratend durch ein Mitglied des Vereins freier Kulturträger in Osnabrück e.V. unterstützt.

Abweichend vom Interpretationsbeschluss des Rates der Stadt Osnabrück gilt für Entscheidungen nach dieser Richtlinie folgendes: Die Entscheidung über die Bewilligung trifft unter Würdigung der Förderempfehlung der/die Leiter:in des Fachbereiches Kultur. Bewilligungen über 10.000 € berät und beschließt der Kulturausschuss abschließend. Über 20.000 € beschließt abschließend der Rat auf Empfehlung des Kulturausschusses.

Um das Vorgehen flexibel zu gestalten kann bis zu einer Fördersumme von 300 € auf ein Jürvotum verzichtet werden (Sofortentscheidung durch Fachbereichsleitung).

Antragstellung

Bei der Antragsstellung, der Projektentwicklung und dem späteren Nachweis der Verwendung ist der Fachbereich Kultur auf Wunsch beratend tätig.

Anträge müssen schriftlich oder digital beim Fachbereich Kultur der Stadt Osnabrück eingereicht werden. Das Antragsformular der Stadt ist hierfür zu verwenden, da es gleichzeitig als Leitfaden für die erforderlichen Angaben und Unterlagen dient. Bei elektronisch eingesandten Unterlagen muss das Antragsformular mit einer Unterschrift versehen sein. Ein Scan ist für die Antragstellung ausreichend.

Das zur Förderung beantragte Projekt ist im Antrag auch inhaltlich nachvollziehbar zu beschreiben. Im Bereich der bildenden Kunst ist eine Skizze wünschenswert. Im Bereich Musik sind Hörproben ebenfalls wünschenswert.

Ausgaben und Einnahmen für Projekte / Veranstaltungen müssen angemessen sein und durch eine nachvollziehbare Gesamtkalkulation belegt werden.

Anträge für Vorhaben können laufend gestellt werden.

Die Projektgruppe, die die Förderempfehlung ausspricht, tagt zweimal pro Jahr (ca. Ende September und ca. Mitte März). Für die jeweilige Förderentscheidung können daher nur Anträge berücksichtigt werden, die am 15.9. bzw. 01.03. eines Jahres - bzw. dem ersten folgenden Werktag - vorliegen.

Bewilligungen außerhalb des regulären Antragsverfahrens

Für Vorhaben, die aufgrund aktueller Entwicklungen konzipiert wurden, kann außerhalb des regulären Verfahrens eine Entscheidung unabhängig von den grundsätzlichen Fristen getroffen werden, wenn ein Abweichen von diesen Fristen nachvollziehbar begründet ist.

Für diese Eilentscheidungen werden Mittel bis zu einer Höhe von 5% des jährlichen Gesamtbudgets für die Kulturelle Projektförderung längstens bis zum 15.09. eines Jahres zurückgestellt.

Die unter „Beratungsgremium“ genannten Sofortentscheidungen können ebenfalls außerhalb der Fristen getroffen werden. Kleinstprojekte mit einer Antragssumme bis 300 € können somit laufend bewilligt werden.

Projektgelder, die zurückgezahlt oder nicht angefordert werden, können neu vergeben werden. Die Bewilligung kann nach dem 15.09. eines Jahres auch außerhalb der regulären Förderrunden erfolgen.

Mit diesen Mitteln können kulturelle Vorhaben gefördert werden, die bis dahin nicht oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurden oder die nach Stand des Verfahrens erst in der nächsten Förderrunde berücksichtigt würden.

Anwendung der städt. Verfahrensrichtlinien

Die Stadt vergibt Zuwendungen grundsätzlich entsprechend den „Verfahrensrichtlinien der Stadt Osnabrück für die Gewährung an Dritte“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese gelten auch für die Projektförderung kultureller Vorhaben. Die „Richtlinie für die Vergabe von Projektmitteln für kulturelle Vorhaben“ ergänzt somit die Regelungen der Verfahrensrichtlinie.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden zum Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsbescheides erklärt.

Ergänzend zu bzw. abweichend von dieser Verfahrensrichtlinie und den allgemeinen Nebenbestimmungen gelten folgende Regelungen:

- Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko bei einer Nichtbewilligung trägt der Zuwendungsempfänger.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich den Verwendungsnachweis bis drei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszweckes bzw. Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.
Für den Verwendungsnachweis ist das Verwendungsnachweisformular der Stadt zu verwenden, da es gleichzeitig als Leitfaden für die erforderlichen Angaben und Unterlagen dient.

Sonderregelungen für besondere Lagen

Sollte es aufgrund von Ausnahmebedingungen (z. B. zum Ausgleich der Auswirkungen bzw. Folgen einer Pandemie) erforderlich sein, dürfen vorübergehend die Fördervoraussetzungen durch die Verwaltung erweitert werden. Diese sind zu dokumentieren und der Kulturausschuss ist in Kenntnis zu setzen.